

Zusammenstellung*)

der

gesetzlichen, Verordnungs-, Bezirks- und Ortspolizeilichen Vorschriften,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind.

Das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Oktober 1904 auf Grund des § 49 R.=St.=G.=B. und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883 und 10. Dezember 1891 unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Juli 1884.

§ 1.

Meldepflicht**).

Jeder Ein-, Um- oder Auszug in oder aus einer hiesigen Wohnung muß binnen drei Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldefrei.

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind jeweils diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Aftermieter,

*) Eine Zusammenstellung sämtlicher Orts- und Bezirkspolizeilichen Vorschriften für die Stadt und den Bezirk Heidelberg nach dem neuesten Stand, nebst einem Anhang, enthaltend eine Reihe weiterer im Bezirke geltender polizeilicher Vorschriften und Anordnungen, im amtlichen Auftrag von Großh. Polizeikommissär M i t s c h herausgegeben, ist im Verlage von J. Hö r n i n g in Heidelberg erschienen.

Preis: geheftet Mk. 3.—, gebunden Mk. 3.50.

**) Bei der polizeilichen Meldestelle Bienenstraße 8 sind sämtliche ledigen und verheirateten Personen nebst Kinder, welche daber Wohnung und Schlafstelle nehmen, oder hier ein- und ausziehen, an- und abzumelden. Die Studierenden, gleichviel, ob sie bei der hiesigen Universität eingeschrieben sind oder nicht, sowie die Zöglinge hiesiger Lehr- und Erziehungsanstalten, sind von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen. Zugleich wird auf den hier vielfach verbreiteten Irrtum aufmerksam gemacht, als ob es genüge, wenn die Diensthoten, Gewerbeschülfern und Lehrlinge, welche bei den Dienstherren, Arbeitgebern und Lehrherren zugleich auch Wohnung bezw. Schlafstellen haben, bei der Gemeinde- bezw. Ortskrankenkasse an- und abgemeldet werden. Diese Personen sind doppelt an- und abzumelden, sowohl bei der polizeilichen Meldestelle als auch bei den betreffenden Krankenkassen. Bei Einzügen sind blaue und bei Auszügen grüne Formulare zu verwenden. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Meldungen zur Kranken- und Invalidenversicherung.